



**Gemeinde Allmendingen**  
Alb-Donau-Kreis

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für den Begegnungsraum in der Seniorenresidenz**

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 26.05.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Begegnungsraum in der Seniorenresidenz in Allmendingen beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Der Begegnungsraum in der Seniorenresidenz ist Eigentum der Gemeinde Allmendingen und damit eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung.
2. Dieser Begegnungsraum dient als zentraler Treffpunkt aller Bürger für Veranstaltungen aus den Bereichen Bildung, Politik, Kultur usw.
3. Damit kann der Begegnungsraum in der Seniorenresidenz für Veranstaltungen
  - der Gemeinde Allmendingen und
  - der Einrichtungen der Gemeinde Allmendingengenutzt werden.
4. Der Begegnungsraum in der Seniorenresidenz wird **für private Veranstaltungen nur an die Bewohner der Anlage**, wie Geburtstage und ähnliches vergeben.
5. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Nutzung. Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Allmendingen; gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

**§ 2**  
**Überlassung**

1. Ein Antrag auf Überlassung des Begegnungsraumes in der Seniorenresidenz kann bei der Gemeinde gestellt werden. Der Antrag hierfür ist frühzeitig, **mindestens 4 Wochen** vor der Veranstaltung, schriftlich bei der Gemeinde Allmendingen einzureichen.

## 2. a) **Einzelveranstaltungen**

- Bei Überlassung wird eine schriftliche Benutzungserlaubnis erteilt.
- Vor Veranstaltungsbeginn muss der Antragsteller bei der Gemeinde einen Schlüssel für den Begegnungsraum abholen.

## b) **Dauernutzung**

- Die Gemeinde erteilt für Dauernutzer eine schriftliche Dauerbenutzungserlaubnis.
- Der Veranstalter erhält von der Gemeinde einen Schlüssel zur dauerhaften Überlassung.

3. Vor erstmaliger Nutzung des Begegnungsraumes wird der Antragsteller von Mitarbeitern der Gemeinde in die Benutzungsregeln und die technischen Anlagen eingeführt.
4. Die Gemeinde kann die Überlassung des Begegnungsraumes widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

## **§ 3 Benutzung**

1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
2. Er hat dafür zu sorgen, dass der Begegnungsraum nach Veranstaltungsende abgeschlossen wird.
3. Nach Ende der Nutzung muss der Schlüssel wieder bei der Gemeinde abgegeben werden.
4. Benutzer und Besucher des Begegnungsraumes unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes den Bestimmungen dieser Ordnung.

## **§ 4 Benutzungsregeln**

1. Der Begegnungsraum und die Einrichtungsgegenstände in der Seniorenresidenz sind pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat sich vor Veranstaltungsbeginn vom Zustand des Raumes und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und der Gemeinde vorhandene Mängel mitzuteilen.
2. Während der Benutzung eintretende Beschädigungen im Begegnungsraum oder an der Seniorenresidenz sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Dies gilt auch für Beschädigungen an dem überlassenen Inventar jeglicher Art, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um festverbundene oder bewegliche Gegenstände handelt.
3. Nach Veranstaltungsende muss der Begegnungsraum in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Dazu gehören u.a. das Entsorgen der Abfälle, die Reinigung des Geschirrs und der Kaffeemaschine und das Hinterlassen des Raumes in besenreinem Zustand.

4. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, einen ordnungsgemäßen Zustand auf Kostenerstattung des Veranstalters herzustellen.
5. In der Seniorenresidenz besteht generelles Rauchverbot.
6. Das Mitbringen von Tieren ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

## **§ 5 Bestuhlung**

1. Es dürfen nur die Tische und Stühle im Begegnungsraum der Seniorenresidenz aufgestellt werden, welche hierfür von der Gemeinde zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf den Boden ist es streng untersagt, Tische und Stühle von anderswo in den Begegnungsraum zu verbringen.
2. Der Begegnungsraum ist dauerhaft bestuhlt. Die Tische und Stühle dürfen vom Veranstalter umgestellt werden. Das Bestuhlen und Aufstellen der Tische ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die vorgefundene Bestuhlung ist nach der Veranstaltung wieder herzustellen. Nach jeder Veranstaltung sind die Tische unverzüglich durch den Veranstalter gründlich zu reinigen. Dies gilt auch für die Stühle, soweit als notwendig.
3. Auf das Vorhandensein ausreichender Flucht- und Rettungswege ist besonders zu achten.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Gemeinde Allmendingen haftet nicht
  - für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von den Benutzern in die Seniorenresidenz mitgebracht werden und
  - für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlage und der Einrichtungsgegenstände der Seniorenresidenz (einschließlich Außenanlagen, Zufahrt, Parkplätze und Fußwege) unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
2. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem der Begegnungsraum in der Seniorenresidenz überlassen wurde, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
3. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 7 Benutzungsentgelt**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Begegnungsraumes in der Seniorenresidenz ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt ist an die Gemeinde zu entrichten und wird wie folgt festgesetzt:

- pro Veranstaltung **150,00 €**

2. Das Benutzungsentgelt ist ein privat-rechtliches Entgelt.
3. Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Das Entgelt wird mit der Rechnungserteilung fällig und ist fristgerecht an die Gemeinde zu entrichten.
5. In Einzelfällen kann die Gemeinde das Entgelt erhöhen oder bei Vorliegen besonderer Gründe ermäßigen.

### **§ 8 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Allmendingen die Benutzung des Begegnungsraumes in der Seniorenresidenz untersagen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allmendingen, 05.06.2020

Bürgermeisteramt

Gez. Teichmann  
Bürgermeister